

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Mittwoch, 30.11.2022

Nummer 11



Besondere Themen:

- Tagesordnung der Stadtvertreterversammlung am 06.12.2022
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme ab dem 01.10.2022
- Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock – Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes
- Information zur Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode 2024-2028

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de



Schliemannstadt Neubukow

Tagesordnung

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.12.2022, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2022 der Stadtvertretung
5. Bekanntgabe Beschlüsse nichtöffentlicher Teil der Stadtvertreterversammlung vom 27.09.2022
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
7. Information zum Ergebnis der Bürgerbefragung "Umgehungsstraße"
8. Jahresabschluss 2021 der Stadt Neubukow VO/2022/751-01
9. Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 VO/2022/788
10. Übernahme des Grundstückes für den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" (Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/3, und Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/51) aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow VO/2022/789
11. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Neubukow VO/2022/787-01
12. Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Stadt Neubukow für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark" VO/2022/793

Neubukow/Buschköhlen"

13. Beschluss Anpassung Grund- und Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2023
14. Sonstiges
15. Schließen der Sitzung

VO/2022/794

Der/die Bürgervorsteher/in

Bekanntgabe

Preise für die Versorgung mit Fernwärme ab 01.10.2022

Netzgebiet Neubukow



Preisblatt für die Fernwärmeversorgung

Die Stadtwerke Neubukow GmbH stellt zum nachstehenden Tarif Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I, Seite 742), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert.

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung besteht aus dem Jahresgrundpreis je vereinbarter Kilowatt (kW) Anschlussleistung. Der Jahresgrundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Fernwärme, für seine Messung, für die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Stadtwerke Neubukow GmbH. Er beinhaltet die Kapitalkosten für die Errichtung, die Bereitstellung und den Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und ggf. der Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er keine Fernwärme bezogen hat.

Der Arbeitspreis ist der Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme. Ein separater Messpreis gemäß AVBFernwärmeV wird nicht erhoben. Die Endpreise werden auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich anschließend um die Mehrwertsteuer zum Rechnungsbetrag.

In den genannten Endpreisen des Fernwärmetarifes ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweilig gültigen gesetzlichen Steuersatz enthalten.

Lieferung aus Fernwärme für den Zeitraum 01. Januar 2022 bis 30. September 2022

Umsatzsteuersatz 19%

Bezeichnung	Preise	
	brutto	netto
Arbeitspreis Euro / kWh	0,0750	0,0625
Grundpreis Euro / kW / a	58,41	49,08

Lieferung aus Fernwärme für den Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

Umsatzsteuersatz abgesenkt 7%

Bezeichnung	Preise	
	brutto	netto
Arbeitspreis Euro / kWh	0,0669	0,0625
Grundpreis Euro / kW / a	52,52	49,08

2. Hausanschluss

Der Hausanschluss wird durch die Stadtwerke Neubukow GmbH erstellt und gewartet, die damit verbundenen Kosten werden vorab übernommen. Das Unternehmen behält sich vor, einen pauschalen monatlichen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 der AVBFernwärmeV, Absatz 4 und 5 zu berechnen:

Anschlussleistung in kW	Anschlusskostenbeitrag in Euro	
	brutto	netto
00 - 20	18,25	15,34
21 - 30	35,90	30,17
31 - 50	56,58	47,55
51 - 75	80,31	67,49
76 - 100	101,00	84,87
101 - 125	118,64	99,70
126 - 150	132,64	111,46
151 - 175	143,59	120,66
176 - 400	152,11	127,82

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Abrechnung sowie die Festsetzung von Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend § 24 und 25 der AVBFernwärmeV.

4. Preisbildung

Die Preisbildung der Fernwärmepreise erfolgt auf Basis der Kostenentwicklung der Stadtwerke Neubukow GmbH. Die Stadtwerke Neubukow GmbH kann bei Veränderungen der Energie- und Lohnkosten – insbesondere Veränderungen der Brennstoffkosten – den Wärmepreis anpassen.

5. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Amtsgericht Rostock



Geschäftsnummer: NBUK-12163-1

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, hat beantragt, es als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten auf

Gemarkung Neubukow, Flur 4, Flurstücke 318/1, 319/1, 319/2, 319/3, 320/1, 320/2, 320/3, 320/4, 320/5, 320/6, 320/7, 320/8 und 320/9; Gemarkung Neubukow, Flur 9, Flurstücke 24/2, 1 und 6/2

Wirtschaftsart: Unland, vegetationslose Flächen, Grünland

Lage: Am Hellbach, Großer Hellbach

liegenden Grundstücke in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Kataster und seine Fortführung berufen. Eine Eigentümerzuordnung hat bislang nicht stattgefunden. Die Grundstücke sind in erkennbarer Weise nicht nutzbar und für eine Bewirtschaftung ungeeignet.

Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist zur Sicherung von Gewässerentwicklungskorridoren die Eigentümerzuordnung unumgänglich.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für die genannten Grundstücke und die Eintragung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Eigentümerin steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Rostock, den 09.11.2022

gez. Casper-Schwede
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Rostock, 09.11.2022



Länge
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2023 für die Amtsperiode 2024-2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Schliemannstadt Neubukow insgesamt 4 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Rostock und Landgericht Rostock als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtvertretung und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock (für die Jugendschöffen) schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene)** bis zum 15. Januar 2023 bei der Stadt Neubukow, Tel.: 038294-78231, E-Mail: stadt@neubukow.de. Ein Formular kann von der Internetseite der Stadt www.neubukow.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines **Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bitte an den Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie, SG 51.1, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Kontakt für Rückfragen: Amt für Jugend und Familie, Telefon: 03843 / 755 5110. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Neubukow, auf den Seiten des Landkreises Rostock oder unter www.schoeffenwahl.de